



Inhalt
1. Gemeinde Hohe Börde: Abgabensatzung 2024 u. 2025 zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung **2. Gemeinde Hohe Börde: Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung - 2023 -**
3. Impressum

Gemeinde Hohe Börde
 OT Irlxleben
 Bördestraße 8
 39167 Hohe Börde

Gemeinde Hohe Börde
 OT Irlxleben
 Bördestraße 8
 39167 Hohe Börde

**Abgabensatzung 2024 u. 2025
 zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung
 - Gemeinde Hohe Börde -**

**Satzung
 zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge
 für die Gewässerunterhaltung
 - 2023 -**

Präambel

Präambel

Auf Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 5, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit gültigen Fassung und der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 10.12.2019 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung vom 12.12.2023 die folgende Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2023 beschlossen.

Abschnitt I: Allgemeines

**§ 1
 Allgemeines**

- Die Gemeinde Hohe Börde betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Hohe Börde (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) zur Entsorgung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und Grundstücksanschlüsse als eine öffentliche Einrichtung. Ausgenommen hiervon ist der Ortsteil Niedermodeleben, für welchen dem WWAZ die Aufgabe der Niederschlagswasserentsorgung übertragen worden ist.
- Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
 - Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (**Abschnitt II**)
 - Kostenerstattungen für Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse nach tatsächlichem Aufwand (**Abschnitt III**)

**§ 1
 Allgemeines**

- Die Gemeinde Hohe Börde ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“, im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ und im Unterhaltungsverband „Aller“.
- Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände i.S.d. Wasserverbandsgesetzes (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Untere Ohre“, „Untere Bode“ und „Aller“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgabe des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Untere Ohre“, „Untere Bode“ und „Aller“ nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

Abschnitt II: Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen

**§ 2
 Gebührenmaßstäbe für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- Die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr bemisst sich nach der überbauten und anderweitig befestigten Grundstücksfläche in m², von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (= abgeschlossene versiegelte Grundstücksfläche).
- Zur Berechnung der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr wird die angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche, differenziert nach Art der Oberfläche, mit dem jeweiligen Abflussbeiwert multipliziert (anrechenbare Abflussfläche). Folgende Abflussbeiwerte kommen in Abhängigkeit der unterschiedlichen Durchlässigkeit der Art der Oberfläche zum Ansatz:

**§ 2
 Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Hohe Börde legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwerungsbeitragsumlage erhoben.

Art der Oberfläche:	Abflussbeiwert:
• Asphaltdecken, Beton	1,0
• Dachflächen	1,0
• begrünte Dachflächen (lückenlos)	0,5
• Pflaster mit Fugenverguss	1,0
• Pflaster ohne Fugenverguss	0,9
• Schotterdeckschicht	0,5
• versickerungsfähiger Belag	lt. Produktdatenblatt

**§ 3
 Umlagepflicht**

- Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke im Gemeindegebiet mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.
- Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke im Gemeindegebiet, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

- Als überbaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände).

**§ 4
 Umlageschuldner**

- Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.
- Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 4 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

- Zu den anderweitig befestigten Grundstücksflächen zählen, soweit nicht von der bebauten Fläche überdeckt, Oberflächen aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasser(teil)undurchlässigen Materialien.

Abschnitt III: Kostenerstattungen für Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse nach tatsächlichem Aufwand

**§ 8
 Kostenerstattung**

- Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis einschließlich Kontrollschacht hinter der Grundstücksgrenze) sind der Gemeinde Hohe Börde nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.
- Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80 % des zukünftigen Kostenerstattungsbetrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.
- Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt IV: Schlussvorschriften, Inkrafttreten

**§ 9
 Billigkeitsmaßnahmen (gem. § 13a (1) S.3 KAG LSA)**

- Die Gemeinde kann die Abgabe, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gemeinde die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Abgabe ganz oder teilweise erlassen.
- Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Abgabepflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

**§ 10
 Ordnungswidrigkeiten**

- Ordnungswidrig im Sinne von § 16 (2) Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 2 (6) Veränderungen der zur Gebührenbestimmung führenden Tatbestände nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt und nachweist,
 - entgegen § 4 (4) den Wechsel des Gebührenschuldners nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt und nachweist.
- Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 16 (3) KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 11
 Datenverarbeitung**

- Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) durch die Gemeinde Hohe Börde zulässig.
- Die Gemeinde Hohe Börde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs.1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt, Nachlassgericht) übermitteln lassen.

**§ 12
 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hohe Börde, den 13.12.2023


 Trittel
 Bürgermeisterin



**§ 5
 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstück-sabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

**§ 6
 Umlagemaßstab**

Die Berechnungsgrundlage für die Flächenbeitragsumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwerungsbeitragsumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

**§ 7
 Umlagesatz**

- Die Umlagesätze für das Kalenderjahr 2023 betragen:

- Flächenbeitragsumlage	11,93 €/ha (inkl. 2,91 € Verwaltungskosten)
- Erschwerungsbeitragsumlage	6,72 €/ha
- Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann gem. § 14 Abs. 1 KAG LSA abgesehen werden, wenn dieser niedriger als 10 € ist. Die Gemeinde erhebt Umlagebeiträge ab einer Gesamtbeitragsbescheidhöhe von 2,50 €.

**§ 8
 Verwaltungskosten**

- Die Gemeinde erhebt die umlagefähigen Verwaltungskosten, die ihr bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehen und legt diese auf die Umlageschuldner nach § 56 Abs. 1 WG LSA um.